



**Pet 3-19-11-823-012843**

88633 Heiligenberg

Allgemeine Regelungen  
zur Rentenhöhe

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Der Petent fordert die Einführung einer 13. Monatszahlung (Weihnachtsgeld) für Rentnerinnen und Rentner.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass die Renten in den letzten Jahren so drastisch gekürzt worden seien, dass eine 13. Monatszahlung längst überfällig sei. Durch eine 13. Monatszahlung würde sich die Schere zwischen Pensionären und Rentnern schließen. Auch würde sich das Rentenniveau an das anderer Länder, wie zum Beispiel an das von Österreich, annähern. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Zu diesem Anliegen haben den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 233 Unterstützer an, und es gingen 84 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass dem System der gesetzlichen Rentenversicherung das Prinzip der Äquivalenz von beitragspflichtigen Einnahmen zu Rentenleistungen zugrunde liegt. Das bedeutet, dass sich die Höhe einer Rente demnach vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen richtet. Je mehr Beitragsjahre vorliegen und je höher die versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind, desto höher ist die aus der jeweiligen individuellen Versicherungsbiografie berechnete Rente und umgekehrt. Demzufolge wirkt sich der Bezug einer jährlichen Sonderzahlung während des Berufslebens bereits jetzt leistungserhöhend auf den Anspruch einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus, in dem es in das durch die Rentenversicherung ermittelte Jahresentgelt einfließt. Zwar erfolgen keine zusätzlichen Rentenleistungen im Sinne eins 13. Monatsgehalts, jedoch erhalten Rentner mit jeder Rentenzahlung 1/12 der damaligen Sonderzahlungen, ohne dass dies gesondert ausgewiesen wird. Es profitieren aber auch Rentenbezieher, die während ihrer eigenen Berufstätigkeit keine Sonderzahlungen erhielten, ebenfalls von den Sonderzuwendungen der jetzt im Erwerbsleben stehenden Personen. Denn die Höhe des individuellen Rentenanspruchs bemisst sich, neben der Anzahl der erworbenen Rentenpunkte bzw. den früher geleisteten Beiträgen, auch an dem aktuellen Rentenwert. Der aktuelle Rentenwert wird dabei jährlich, unter anderem anhand der Entwicklung der inländischen Bruttolöhne, inklusive Sonderzahlungen, berechnet und bestimmt maßgeblich die Rentenhöhe. Der durch Sonderzahlungen an derzeit Erwerbstätige erhöhte Rentenwert wirkt sich daher für alle Rentenbezieher leistungssteigernd aus.

Soweit der Petent das Rentenniveau der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Österreichs vergleicht, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass ein uneingeschränkt aussagekräftiger Vergleich von unterschiedlichen Systemen der Alterssicherung zweier Staaten regelmäßig nicht möglich ist. Insbesondere ist es nicht sinnvoll, einzelne Aspekte wie die Rentenhöhe in einem Land herauszugreifen und diese mit der deutschen Rente zu vergleichen. Zwar trägt der Petent zutreffend vor, dass für Rentner in Österreich Sonderzahlungen von der Pensionskasse vorgesehen sind. Darauf



hinzzuweisen ist jedoch, dass das Beitragsniveau der Beitragszahler in Österreich über dem in Deutschland liegt. Zudem ist die Gruppe der in der Pensionskasse Pflichtversicherten in Österreich erheblich breiter als jene in der gesetzlichen Rentenversicherung und umfasst z. B. auch Selbständige. In Deutschland besteht die Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung dagegen vor allem für sozialversicherungspflichtige, abhängig Beschäftigte. Zu berücksichtigen sind auch die wesentlich abweichenden Regelungen in Deutschland und Österreich in Bereichen der Rentenbesteuerung und der Wartezeit. Vor diesem Hintergrund ist der pauschale Vergleich eines Teilaспектs des Rentenanspruchs kaum möglich.

Dies gilt auch bezüglich der angesprochenen Unterschiede zwischen den Ansprüchen von Rentnern und Pensionären. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Beamtenversorgung um zwei verschiedene Alterssicherungssysteme handelt, die in ihren Anspruchsvoraussetzungen sowohl für einen Renten- als auch für einen Versorgungsanspruch und in ihrer Ausgestaltung deutliche Unterschiede aufweisen. Davon abgesehen sind Sonderzahlungen für Ruhestandsbeamte im Monat Dezember eines Jahres seit dem 1. Juli 2009 mit dem Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts weggefallen.

Soweit der Petent seine Forderung nach der Einführung einer 13. Monatszahlung für Rentner mit vergangenen Leistungskürzungen im Rentenbereich begründet, wird dies vom Petitionsausschuss ernst genommen. Dennoch weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es in den vergangenen Jahren deutliche Rentensteigerungen von über drei Prozent gegeben hat. Zum 1. Juli 2019 sind die Renten um 3,18 Prozent im Westen und 3,91 Prozent im Osten gestiegen. „Rentenkürzungen“ gibt es nicht. Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass die Einführung einer 13. Rentenzahlung zwar die Einkommensverhältnisse erheblich zu Gunsten der Rentner verbessern würde, dadurch jedoch gleichzeitig erhebliche finanzielle Mehrbelastungen der Beitrags- und Steuerzahler entstünden, die diese Last zu schultern hätten. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Konzept der gesetzlichen Rentenversicherung auf dem Grundgedanken eines Generationenvertrages zwischen Rentenbeziehern und Beitragszahlern basiert. Insoweit müssen auch die Interessen und die finanzielle



Leistungsfähigkeit der Beitragszahler Berücksichtigung finden. Der Petitionsausschuss begrüßt deshalb die seit dem 1. Januar 2019 mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden rentenrechtlichen Verbesserungen, mit denen die Interessen sowohl der Rentner als auch der Beitragszahler ausgewogen berücksichtigt werden. Eine Maßnahme des neuen Rentenpakets ist, dass das Rentenniveau bis zum Jahr 2025 bei 48 Prozent gehalten wird. Hierfür wird die Rentenanpassungsformel entsprechend ergänzt. Gleichzeitig wird der Beitragssatz zur Rentenversicherung die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreiten. Hervorzuheben ist, dass durch diese im Rentenpaket beschlossenen Maßnahmen weiteren Leistungskürzungen im Rentenbereich entgegengewirkt wird. Der Petitionsausschuss begrüßt dies ausdrücklich und sieht für darüber hinausgehende Verbesserungen - wie sie der Petent fordert - keine Möglichkeit.

Nach den vorangegangenen Ausführungen befürwortet der Petitionsausschuss nicht eine gesetzliche Änderung in Gestalt der Einführung eines 13. Monatsgehalts für Rentner. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.